

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zeitungsm-Werke:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 126.

Mittwoch, 3. Juni 1904, abends.

57. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 60 Pf., durch unsieg Zeiger. Bei im Hotel 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter des Kaiser. Postamts 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei ins Hotel 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angenommen.

Anzeigen-Mauschne für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärvollzugsanstalten des Aushebungsbereichs Großenhain findet wie folgt statt:

am 8. und 9. Juni vormittags 1/2 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbereich Großenhain gehörigen Landorten des Amtsgerichtsbereichs Riesa, sowie aus Görlitz, Neumarkt, Rappis, Schweinsburg und Tiefenau

im Hotel zum Wettiner Hofe in Riesa.

am 10. und 11. Juni vormittags 9 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain (ausgenommen die vorgenannten 5 Dörfer)

im Gesellschaftshause zu Großenhain.

am 12. Juni vormittags 9 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landorten des Amtsgerichts Radeburg

im Gasthause zu Radeburg.

Es wird dies mit dem Beweisen belastet, daß die sämtlichen gefestigungspflichtigen Mannschaften zu Vermeldung der in §§ 26¹, 62² und 72³ verbunden mit § 68⁴ der Wehrordnung angebrochenen Strafen und Bußgalle in den vorbeschriebenen Aushebungslösolen gemäß der Gefestigungsbefehle vor der Königlichen Ober-Exzess-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben. Die fraglichen Mannschaften haben zu Vermeldung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 M. behufs Beglimmation ihre Ordex, sowie die Losungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorlommisse werben die Gefestigungspflichtigen bedeutet, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungedächtnisch zu benehmen, wodurchfalls die Bekämpfung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁵ der Wehrordnung nur solche Zurückstellungskontrolle noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Rastierungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und beschleunigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Gewerbs, bez. Arbeits- und Aussichtsunfähigkeit nach § 32⁶ ab der Wehrordnung die Rastierung erfolgt, haben gemäß §§ 63⁵, 33⁷ der Wehrordnung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorzulegende Urkunden übrigstellt bestätigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Rastierungen nur dann noch gültig, wenn deren Veranlassung erst später entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Dörte, aus welchen Militärvollzugsanstalten zum Aushebungstermine sich stellen, haben

in Riesa am 9. Juni,

in Großenhain am 11. Juni,

in Radeburg am 13. Juni,

dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammtafellöcher haben gemäß § 46⁸ der Wehrordnung über das Verzeichnis und Zugaben Gefestigungspflichtiger zu verweilt Anzeige anhängen zu erstatte.

Dörfliches und Sächsisches.

Riesa, 3. Juni 1904.

— □ St. Reichsamt der Röhl. hatte letzte Nacht einen leichten Anfall von Röhlingsmergen, wie bereits früher mehrere Mal. Deshalb wurde die Röhl. noch Ems. heute nicht angezettet.

— Dem beim Amtsgericht Riesa tätig gewesenen Herrn Amtsrichter Reißner ist die nachgeschobene Entlastung aus dem Staatsdienste bewilligt worden.

— Eine Wohnung an bisherige Spieler anherrschender Botterloose enthält die "Drs. Bdg.". Sie schreibt: Bis zum 1. April 1904 war im Königreich Sachsen das Spielen von Bösen über Bösentallen außerstädtischer Botterien gestattet. Wer indes nach diesem Tage denselben Böse über Bösentalle spielt, wird nach dem Urteil über die Beteiligung an außerstädtischen Botterien vom 26. März 1904 mit Geldstrafe 500 M. und, wenn diese nicht bezahlbar ist, mit Freiheitsstrafe gemäß §§ 28, 29 des Röhlungsreglements belegt. Bekanntlich sind in Sachsen fast ebensoviel Böse auswärtiger Botterien wie sächsische Böse gespielt worden. Es sollen dem Röhl. noch auch fernreiche fremde Böse in Sachsen eingeführt und gelautzt werden. Insbesondere sollen vergleichende Böse von den Agenten außerstädtischer Botterien nach wie vor in den Fabrikaten und Werkstätten angeboten und hier aufgenommen werden. Der Wertvork der sächsischen Böse nach anderen Staaten ist entweder wegen der entgegengesetzten Verhältnisse unrentabel oder wegen der Konkurrenz anderer Botterien fast ohne Nutzen. Insolge dessen sind die sächsischen Kollekturte bei dem Abschluß der Böse fast ausschließlich auf das Botterieland, dessen Umfang übertragen noch dem Sächsischen bei weitem nicht mit dem Großherzoglich hessischen Staatskölterie vergleichbar ist. Einzig die sächsischen Böse haben sich in den sächsischen Landesbanken und Börsen sehr wohl gemacht, daß auch diejenigen Böse, welche ein Kaufbeamter bei der Verhandlung einer Kündigung, Sicherung und Erhaltung dieser Güter zu verwenden weißt.

Sächsische Böse spielen, so würde sich der Abschluß der leichteren wesentlich steigern, die Zahl der Böse, zu deren Rückgabe die Kollekturte genötigt sind, sich vermindern und eine nennenswerte Verminderung der Staatsentnahmen aus der Böterrie nicht zu befürchten sein. Wer dogmatisch Böse auswärtiger Botterien zu spielen, sieht sich nicht bloß der Gesetze aus, mit einer empfindlichen Geld- oder Freiheitsstrafe belegt zu werden, sondern trägt auch zur Verminderung der Staatsentnahmen bei, überblickt auch, daß die Königlich sächsische Landesbotterie von allen Staatskölterien die günstigsten Gewinnchancen besitzt, indem keine andere Botterie einen so großen Anteil von dem Kaufpreise der Böse bei Spielern als Gewinn zurückgewinnt wie die sächsische. Gibt jemand ein sächsisches Böse zurückgesetzt, daß es nicht besteht hat und nicht behalten will, so mag er beim Geschäft des Röhl. es ihm auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben, entsprechen, damit dieser über das Böse noch anderweitig verfügen kann, oder wenigstens das Böse zur Abholung bereit legen.

— Neben die Abhängigkeits-der Hypotheken-Verhältnisse bei der Einzugsförderung bei der Einzugsförderung: Das Sächsische Einzugsförderungskommissionen vom 24. Juli 1900 schreibt in Nummer 15 Absatz 1 folgendes vor: "Als Einzugsförderung gilt die Summe aller in Gold- oder Geldeinheiten bestehenden Einnahmen der einzelnen Betriebsfirmen mit Einschluß des Wertverlustes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abhängig der am Erlösung, Sicherung und Erhaltung dieser Güter zu verwenden sind." Diesem Abschluß gemäß sind Kommunen und Behörden bisher durch eins gewesen, daß auch diejenigen Böse, welche ein Kaufbeamter bei der Verhandlung einer Kündigung, Sicherung und Erhaltung dieser Güter gehabt hat, ab-

Gutschrift-Kommissionen den Abzug der Hypothekenbestandsen nicht mehr halten gelten lassen wollen und daß jährlich Bezugsförderungsbehörden die Meinung gehabt hätten, diese Kosten seien nicht abzugsfähig. Der Vorstand des Allgemeinen Handels-Gerichts-Bürogs hatte Veranlassung genommen, über diesen Gegenstand ältere Erfahrungen beim Königlichen Finanzministerium einzutragen, und es ist daran folgende Antwort eingegangen: "Auf das Schreiben vom 20. 4. R. wird Ihnen ergeben mitgeteilt, daß eine Ränderung dahingehend, Ausgaben der Grundstücksförderer zur Ordnung ihrer Hypothekenbestandsen seien nicht mehr abzugsfähig, seitens des Finanzministeriums nicht ergangen ist. Sollte etwa eine oder die andere Einzugsförderungskommission im Habscht auf die Röhl. Wachter, das Königlich Sächsische Einzugsförderungskommission, Seite 75, Nummer 7, erwähnte abweichende Erfassung der Königlichen Überverwaltungsgesellschaft zu der Röhl. gestellt sein, daß Ausgaben der Bezirkshauptmannschaft nicht zu den zahlreichen Wagnissen gehören, so würde der betreffenden Betriebsfirmen zu überlassen sein, vielmehr zeitig Rücksicht zu räumen.

— Der mit Spannung erwartete Rechnungsbefehl der Königlichen Staatsbahnen auf das Jahr 1903 hat das vom königlichen Dr. Röhl. in den letzten Sitzungen der Königlichen Kommission erzielbare Ergebnis in vollem Umfang bestätigt. Die sächsischen Eisenbahnen haben sich im Jahre 1903 zum ersten Male wieder gut verpunkt, haben bald in ihren eingesetzten Kapital von 968 Millionen 4,416 Prog. erzielt, gegen nur 3,706 im Jahre 1902 und unter 3 Prozent im Jahre 1901.